

Vereinsförderungen in den Bereichen Sozial-, Jugend- und Pflegewesen

Kurzfassung



Vereinsförderungen in den Bereichen Sozial-, Jugend- und Pflegewesen

Der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) überprüfte stichprobenartig Vereinsförderungen im Sozial-, Jugend- und Pflegewesen. Im Fokus stand die Analyse von Förderprozessen und Prozessmanagement in den Abteilungen. Der LRH empfahl unter anderem, den Prozess der Maßnahmenfinanzierung zu überarbeiten, Regelungen für Overheadkosten einzuführen und digitale Schnittstellen zu schaffen.

Der Kärntner Landtag beauftragte den Kärntner Landesrechnungshof (LRH) mit einer Stichprobenüberprüfung von Förderungen an Vereine im Sozial-, Jugend- und Pflegewesen. Der LRH überprüfte mit Förderungen in Zusammenhang stehende Prozesse und bestimmte für die Überprüfung eine Stichprobe aus den größten Förderempfängern der Vereine. Teil der Stichprobe waren zudem die vom Landtag vorgegebenen Vereine „Lebenswert“ und „Kinderfreunde Kärnten“. Bei diesen beiden Vereinen überprüfte der LRH zusätzlich die Abrechnungen.

Akontozahlungen und verspätete Abrechnungen

Das Land leistete regelmäßig – bereits vor Eingang und Genehmigung der Anträge für das entsprechende Jahr. – Akontozahlungen an Vereine für Maßnahmenfinanzierungen. Damit wurden Mittel für nicht beantragte und damit noch nicht genehmigte Projekte gewährt. Eine genaue Regelung, ab welchem Betrag Akontozahlungen

gewährt werden konnten, gab es nicht. Der LRH empfahl, Akontozahlungen erst nach Antragstellung und Genehmigung der Maßnahmenfinanzierung zu gewähren. Die Abrechnung der Projekte erfolgte in vielen Fällen verspätet. Beispielsweise war die Abrechnung zur Finanzierung eines Projekts für das Jahr 2021 zum Zeitpunkt

Überprüft wurden Förderprozesse in folgenden Bereichen:

- Wohnen für Menschen mit Behinderung
- Mobile Dienstleistungen im Bereich der Chancengleichheit
- Volle Erziehung in sozial-pädagogischen Einrichtungen
- Maßnahmenfinanzierung
- Stationäre Pflege
- Teilstationäre Pflege
- Mobile Dienste

der Überprüfung noch nicht abgeschlossen, da Unterlagen seitens des Trägers ausständig waren. Der LRH kritisierte, dass das Land für die Einreichung des Antrags und der Abrechnung einer Maßnahmenfinanzierung keine verbindliche Frist vorsah. Der LRH empfahl, eine für alle Träger verbindliche Frist einzuführen. Weiters regte er die Evaluation von mehrjährigen Vereinbarungen statt einjährigen Finanzierungen an. So könnte der Verwaltungsaufwand verringert und die Planungssicherheit sowohl für das Land als auch für den Träger erhöht werden. (TZ 23, 27)

Unklare Regelung bei Maßnahmenfinanzierung

Die Träger konnten im Rahmen der Maßnahmenfinanzierung maximal einen Overheadkostenanteil von 6,0 Prozent des Finanzierungsbetrags beantragen. Es war nicht klar geregelt, welche Kosten damit abgedeckt waren und daher nicht als direkte Kosten abgerechnet werden durften. Die „Kinderfreunde Kärnten“ beantragten bei allen Finanzierungen im Prüfungszeitraum den maximalen Anteil von 6,0 Prozent. Bei einem Projekt verrechnete der Verein zusätzlich zu den Overheadkosten auch zehn Wochenstunden für Sekretariats- und Administrationsarbeiten. Bei einem anderen Verein waren die Sekretariatskosten bereits in den Overheadkosten enthalten und der Anteil der Overheadkosten lag insgesamt bei lediglich 4,3 Prozent des Finanzierungsbetrags. Der LRH kritisierte, dass die Finanzierung von Overheadkosten nicht klar

geregelt war und die Vereine keine Nachweise dafür vorzulegen hatten. Der LRH empfahl, klar zu definieren, welche Kosten als Overheadkosten abgerechnet werden dürfen und sich diese durch Nachweise belegen zu lassen. Doppelförderungen sollten jedenfalls auch bei mehreren Förderungen aus verschiedenen Abteilungen ausgeschlossen und eine Gleichbehandlung aller Träger sichergestellt werden. (TZ 22, 26)

Die Finanzierung der Besuchsbegleitung durch die „Kinderfreunde Kärnten“ erfolgte mittels jährlicher Maßnahmenfinanzierung. Diese umfasste alle direkten Personal- und Sachkosten sowie indirekt zurechenbare Leistungen wie beispielsweise Buchhaltung oder Lohnverrechnung (Overheadkosten). Alle anderen drei Träger, die Besuchsbegleitungen erbrachten, verrechneten dem Land ihre Leistungen mit einem einheitlichen Stundensatz. Der LRH empfahl, die Finanzierung von gleichartigen Maßnahmen für alle Träger einheitlich zu gestalten. (TZ 26)

Assistenzleistungen in der Chancengleichheit

Assistenzleistungen sollten Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben im Familienverband oder in selbständiger Wohnform ermöglichen. Es existierten keine Förderrichtlinien für Assistenzleistungen im Bereich der Chancengleichheit. Das Ausmaß des Betreuungsbedarfs legte der Träger fest. Eine entsprechende Kontrolle nahm das Land nicht vor. Der LRH empfahl,

Förderrichtlinien zu erstellen und durch stichprobenartige Kontrollen den Betreuungsbedarf zu überprüfen. Bei Inanspruchnahme von Assistenzleistungen war von den Klienten ein Selbstbehalt zu tragen. Die Selbstbehalte waren in den Jahren 2020 bis 2024 für Familien- und Freizeitassistenz und persönliche Assistenz gleich hoch, obwohl die Stundensätze für Familien- und Freizeitassistenz um rund 54 Prozent höher waren als jene für persönliche Assistenz. Der LRH empfahl, einen fixen Prozentanteil des Stundensatzes als Selbstbehalt festzulegen. (TZ 15, 16)

Vergabe vor allem an bestehende Vertragspartner

Leistungen in den Bereichen Chancengleichheit sowie Kinder- und Jugendhilfe wurden im Prüfungszeitraum überwiegend an bereits bestehende Vertragspartner vergeben. Neue Anbieter kamen nur vereinzelt zum Zug. Die Vergabe erfolgte in der Regel ohne zuvor das Interesse anderer Träger abzuklären. Der LRH empfahl, auf Grundlage seiner Bedarfsplanung auch bei anderen Trägern Angebote einzuholen und so neben der Versorgungssicherheit auch den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit besser Rechnung zu tragen. (TZ 12, 20)

Digitale Schnittstellen und Datenbanken ausbaufähig

Teilweise fehlten digitale Schnittstellen zwischen den internen Datenbanken der

Abteilungen, der Antragsplattform und dem digitalen Verwaltungsakt. Daten mussten mehrfach manuell übertragen werden. Leistungsabrechnungen wurden zudem nicht automatisiert mit den zugesagten Kostenübernahmen verglichen. Der LRH empfahl unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten die Einführung von digitalen Schnittstellen zwischen den Systemen sowie von automatisierten Abgleichen zu prüfen. Das Land arbeitete seit 2016 an der Erstellung einer Datenbank für die Maßnahmenfinanzierung im Bereich der Chancengleichheit und Kinder- und Jugendhilfe. Der LRH empfahl, die Fertigstellung dieser Datenbank voranzutreiben, um ein Benchmarking-System zu etablieren. Förderentscheidungen würden dadurch vergleichbarer und transparenter werden. (TZ 13, 21, 22, 32)

Prozessmanagement nicht einheitlich

Seit 2019 verfügte das Land über ein Prozessmanagementhandbuch, das bei der Prozessdarstellung und Risikobewertung unterstützen sollte. Bei der Überprüfung des LRH zeigte sich, dass nicht für alle ausgewählten Prozesse die entsprechende Prozessdokumentation und Risikoanalyse vorhanden war. Weiters erfolgte die Umsetzung der Vorgaben des Prozessmanagementhandbuchs nicht einheitlich. Der LRH empfahl, die ausstehenden Prozessbeschreibungen und -charts sowie Risikoanalysen zu erstellen. Die Vorgaben und Vorlagen des Prozessmanagementhandbuchs sollten dabei berücksichtigt werden. (TZ 7, 8)

Unsere wichtigsten Empfehlungen im Bereich Vereinsförderungen



Fristen & Auszahlung

Verbindliche Abrechnungsfristen für alle Träger festlegen. Akontozahlungen sollten erst nach erfolgter Antragstellung und Genehmigung der Maßnahmenfinanzierung für das entsprechende Jahr gewährt werden.



Vertragsgestaltung

Mehrjährige Vereinbarungen anstelle jährlich neu genehmigter Maßnahmenfinanzierungen könnten die Planungssicherheit erhöhen und den Verwaltungsaufwand verringern.



Overheadkosten

Klare Definition zulässiger Overheadkosten und Nachweise für deren Abrechnung einfordern, um Doppelförderungen zu vermeiden.



Förderrichtlinien

Für mobile Dienstleistungen im Bereich Chancengleichheit sollen verbindliche Förderrichtlinien inklusive Qualifikationsanforderungen, Fördervoraussetzungen und Selbstbehaltsregelungen eingeführt werden.



Transparenz

Bei mobilen Dienstleistungen sollte die Möglichkeit der Authentifizierung mittels NFC-fähiger personenbezogener Dokumente, wie beispielsweise E-Cards, geprüft werden.



Leistungskontrolle

Bedarfserhebungen der Träger sind im Bereich der mobilen Dienstleistungen stichprobenartig zu prüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren.



Digitalisierung

Digitale Schnittstellen zwischen dem E-Government-Portal des Landes, dem digitalen Verwaltungsakt und den Datenbanken in den Abteilungen sollten geschaffen werden, um die Effizienz zu steigern.



Prozessmanagement

Prozessbeschreibungen und -charts sowie Risikoanalysen sind vollständig, aktuell und einheitlich nach den Vorgaben zu erstellen.



**LANDES
RECHNUNGSHOF**

KÄRNTEN

Impressum

Herausgeber: Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannsgasse 13H, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

www.lrh-ktn.at, office@lrh-ktn.at

Bildcredits (Cover): africa-studio.com/Adobe Stock

© Kärntner Landesrechnungshof
Klagenfurt am Wörthersee, Dezember 2025